

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) oder einer Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Genehmigt durch Beschluss des Präsidiums der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 28. Juni 2011

Hier: Änderung

Aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften (FB 9) am 7. Juli 2010 und 27. Oktober 2010 und eines Umlaufverfahrens der an dem Abschluss Doktor der Philosophie/Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) beteiligten Fachbereiche 3 – 11 im WS 2010/2011 wird die Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) oder einer Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) vom 26. Juni 2001 (Staatsanzeiger Nr. 46/2001, S. 4.026 ff.) in der Fassung vom 28. Januar 2010 wie folgt geändert:

Artikel I

Die ergänzenden Bestimmungen der Fachbereiche 3 – 11 werden wie folgt geändert:

- a) Unter dem Eintrag **„Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften (Fb 09)“** werden in **Ziff. 2 Promotionsfächer** die folgenden Fächer neu aufgenommen:

„Islamische Studien

Empirische Sprachwissenschaften mit folgenden Schwerpunkten:

Afrikanische Sprachwissenschaften

Altäische Linguistik

Chinesische Sprachwissenschaft

Indogermanische Sprachwissenschaft

Kaukasische Sprachwissenschaft

Phonetik und Phonologie

Skandinavische Sprachen

Sprachen und Kulturen Südostasiens

Sprachen und Kulturwissenschaft des Judentums“

- b) Unter dem Eintrag **„Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften (Fb 09)“** wird in **Ziff. 2 Promotionsfächer** die Bezeichnung des Promotionsfaches **„Südostasienwissenschaften“** ergänzt durch **„Südostasienwissenschaften/ Sprachen und Kulturen Südostasiens“**.

- c) Unter dem Eintrag „**Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften (Fb 09)**“ wird in **Ziff. 5 Sprachanforderungen gem. § 3 Abs. 3 Satz 3** das Fach **Islamische Studien** mit folgenden Regelungen **neu aufgenommen**:

„Arabischkennntnisse, Englisch- oder Französisch- oder Spanischkennntnisse. Lesekennntnisse in einer weiteren studiumsrelevanten Sprache (z. B. Türkisch, Persisch, Indonesisch, Russisch, Kasachisch, Usbekisch, Urdu).“

- d) Unter dem Eintrag „**Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften (Fb 09)**“ werden in **Ziff. 5 Sprachanforderungen gem. § 3 Abs. 3 Satz 3** die bisherigen Regelungen für die Fächer **Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie, Südostasienwissenschaften, Phonetik und Japanologie** ersetzt durch:

„Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie

Zwei Fremdsprachen, von denen eine Englisch sein soll. Latein- oder Griechischkennntnisse sind im Umfang der Sprachprüfung in Latein oder entsprechende Kennntnisse in Griechisch nachzuweisen.

Südostasienwissenschaften/Sprachen und Kulturen Südostasiens

Kennntnisse in einer Klassischen Sprache (Sprachprüfung in Latein oder entsprechende Kennntnisse in Griechisch, Altjavanisch, klassischem Arabisch, klassischem Malaiisch, klassischem Chinesisch, klassischem Japanisch, etc.); Grundkennntnisse in Englisch und Kennntnisse in mindestens einer Nationalsprache Südostasiens (Indonesisch oder Malaiisch).

Phonetik und Phonologie

Gute Kennntnisse in Englisch sowie Kennntnisse in einer weiteren Fremdsprache bzw. Sprachprüfung in Latein oder entsprechende Kennntnisse in Griechisch.

Japanologie

Englisch und Französisch und/oder Sprachprüfung in Latein. Grundkennntnisse vormoderner Sprachstile.“

Artikel II

Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft.

Frankfurt am Main, den 18. Juli 2011

Prof. Dr. Rainer Voßen
(Vorsitzender)

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main